Wittichenau

AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamtske łopjeno města Kulow

Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 6 vom 24. März 2023

Jagdgenossenschaftsversammlung 2023 der Jagdgenossenschaft Wittichenau/Brischko/Maukendorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wittichenau/Brischko/Maukendorf lädt alle Genossenschaftsmitglieder für Donnerstag, 20.04.2023, 19:30 Uhr in das Schützenhaus Wittichenau zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Eintragung in die Anwesenheitsliste
3. Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
4. Bericht des Kassenführers zum abgelaufenen Jahr
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Bericht der Jagdpächter
8. Mitteilungen und Anfragen
9. Beschluss über die Verwendung von Rücklagen der Jagdgenossenschaft
10. Beschluss über die Höhe des auszuschüttenden Reinertrages
11. Auszahlung des jeweiligen Anteils am Reinertrag an Jagdgenossen, deren Eigentumsnachweise bereits vorliegt

Gerhard Kockert
Vorsteher der Jagdgenossenschaft
Wittichenau/Brischko/Maukendorf

Wer möchte sich als Schöffe bewerben?

Was sind Schöffen?

Schöffen sind ehrenamtliche Richter, die als Vertreter des Volkes bei den Verhandlungen der Amts- und Landgerichte gegen Erwachsene und Jugendliche in Strafsachen mitwirken. Ihre Stimme hat das gleiche Gewicht wie die eines Berufsrichters. Die Schöffen sollen dabei ihr Rechtsempfinden und ihre Berufs- und Lebenserfahrung einbringen.
Eine Wahlperiode erstreckt sich immer über 5 Jahre, die nächste von 2024 – 2028.
In der Regel sollen Schöffen nicht mehr als 12 Sitzungstage pro Jahr wahrnehmen müssen. Der Schöffe erhält dafür eine Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Auslagen (z.B. Fahrkosten).

Wer kann Schöffe werden?

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen deutsche Staatsangehörige sein und am Stichtag 01.01.2024 zwischen 25 und 69 Jahren alt sein.
Sie sollen einen guten Leumund haben und über soziale Kompetenz, Lebenserfahrung und Menschenkenntnis verfügen. Auch Objektivität, Unvoreingenommenheit, Reife des Urteils, geistige Beweglichkeit und ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache sind wichtig. Vor allem müssen sie sich aber der Verantwortung bewusst sein, die sie übernehmen, wenn sie über Menschen richten. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.
Wer sich speziell als Jugendschöffe bewerben möchte, sollte darüber hinaus erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Wie und wo kann man sich bewerben?

Bewerben kann man sich ab sofort bis zum 3. Mai 2023 bei der Stadtverwaltung Wittichenau.
Das **Bewerbungsformular (getrennt für Erwachsenen- und Jugendschöffen!)** sowie weitere Informationen finden Sie im Internet unter **www. schoeffenwahl.de.**
Sie können das Formular aber auch bei der zuständigen Sachbearbeiterin der Stadtverwaltung, Frau Künze, erhalten bzw. anfordern (☎ 755-36, 💻 simone.kuenze@wittichenau.de oder persönlich im Rathaus, Zimmer 7).
Für Rückfragen und weitere Informationen steht Frau Künze jederzeit zur Verfügung.
Bewerbungen als Jugendschöffe sind an das Landratsamt Bautzen zu richten.

Wie läuft das Wahlverfahren ab?

Die Stadtverwaltung stellt aus den Bewerbungen eine Vorschlagsliste zusammen, über die der Stadtrat dann einen Beschluss zu fassen hat (voraussichtlich am 17.05.2023). Danach wird die Schöffenvorschlagsliste nach Bekanntmachung im Amtsblatt für fünf Werktage öffentlich ausgelegt, so dass noch Einsprüche durch die Bevölkerung möglich sind. Spätestens bis zum 15.08.2023 muss die Vorschlagsliste beim Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtes eingereicht werden, der aus diesen Wahlvorschlägen dann die Schöffen für die nächste 5jährige Amtsperiode auswählt.

Wenn wir Ihr Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit geweckt haben und Sie die dafür nötige Eignung mitbringen, dann bewerben Sie sich!

Wittichenau, 30.01.2023

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2023
und zur öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes 2023

Auf der Grundlage des § 76 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, wird hiermit die Haushaltssatzung 2023, nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.03.2023, öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Stadt Wittichenau
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 08.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	10.501.190	Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	10.805.500	Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-304.310	Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	22.000	Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	22.000	Euro
- Gesamtergebnis auf	-282.310	Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	157.360	Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	461.670	Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	22.000	Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.910.140	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.939.650	Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-29.510	Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	415.500	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	546.900	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-131.400	Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-160.910	Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	336.950	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-336.950	Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-497.860	Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.100.000 Euro sowie für den Eigenbetrieb „Abwasser“ auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	335 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 Prozent
Gewerbesteuer auf	370 Prozent

§ 6

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts in dieser Haushaltssatzung enthält systembedingt keine Ansetzungen der inneren Leistungsverrechnung. Im Ergebnishaushalt werden diese jedoch sowohl in den Erträgen und in den Aufwendungen veranschlagt.

Auf der Grundlage von § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der derzeit geltenden Fassung wird nach Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Haushaltsplan zur Einsicht für die Dauer von mindestens einer Woche in der Zeit vom

27.03.2023 – 31.03.2023

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist in der Kämmerei, G.-Scholl-Str. 6 kostenlos während der regulären Öffnungszeiten wie folgt möglich:

Montag	09.00 – 11.30 Uhr
Dienstag	09.00 – 11.30 Uhr
Mittwoch	09.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag	09.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag	09.00 – 11.30 Uhr

Wittichenau, 15.03.2023

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle- Durchführung Hexenfeuer

Die offene Verbrennung von Bioabfällen **zum Zwecke der Beseitigung** ist verboten bzw. sie bedarf einer Zulassung der zuständigen Abfallbehörde (§ 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Grundsätzlich sind diese Abfälle dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Unberührt bleibt aber die Möglichkeit der Besitzer von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen, diese auf den im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zu verwerten

Gegenüber diesem abfallrechtlich begründeten Verbrennungsverbot wird bei Feuern, die im Zusammenhang mit der Pflege von Brauchtum oder Traditionen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zum konkreten Ereignistag (z. B. Hexenfeuer) abgebrannt werden, grundsätzlich davon ausgegangen, **dass sie nicht zum Zweck der Verbrennung von Abfällen** erfolgen, wenn dabei verwendete Brennstoffe bewusst oder speziell für das Ereignis hergestellt werden. Beispielsweise dadurch, dass naturbelassenes Holz oder holziger Baumschnitt von künstlichen Anhaftungen befreit und für eine raucharme Verbrennung getrocknet werden. Abfallrecht findet hier insofern keine Anwendung.
Allerdings stellt unter Aspekten der Ordnung und öffentlichen Sicherheit auch das Abbrennen von Brauchtums- und Traditionsfeuern im öffentlichen Bereich eine abstrakte Gefahr dar. Insofern haben auf der Grundlage des Sächsischen Polizeigesetzes unter anderem die Gemeinden als Ortspolizeibehörden die Möglichkeit, die Zulässigkeit des Abbrennens offener Feuer in örtlichen Polizeiverordnungen mit einer Erlaubnispflicht zu regeln. Dies ist für unsere Kommune in § 13 der Polizeiverordnung der Stadt Wittichenau geregelt.

Danach ist der Antrag auf Genehmigung vom jeweiligen Verantwortlichen unter genauer Angabe von Zeit, Ort und Größe des geplanten Feuers spätestens 14 Tage vorher bei der Ortspolizeibehörde, Stadt Wittichenau einzureichen.

Bernhard Domaschke

Ordnungsamt
Stadt Wittichenau

Neue Stadtbroschüre geplant

Seit längerer Zeit ist die Broschüre „Willkommen in Wittichenau“ aus dem Jahr 2013 vergriffen. Aus diesem Grund plant die Stadtverwaltung eine Überarbeitung und Neuauflage der Stadtbroschüre, die Wittichenau und die Ortsteile vorstellt und einen guten Überblick über die hier lebenden Menschen, deren Bräuche und Traditionen, touristische Ziele und Erlebenswertes gibt.
Die Broschüre erscheint im Format A 4 in einer Auflage von 10.000 Stück.
Neben einem Text- und Foto-Teil erhalten auch unsere Unternehmen die Gelegenheit, durch eine Anzeige in 3 Größen auf sich aufmerksam zu machen.
Zusätzlich werden alle Unternehmen auf der Webseite www.wittichenau.de unter WIRTSCHAFT -> Gewerbeverzeichnis aufgeführt und per Link auf die Webseite der Firma geleitet.
Den Auftrag zur Erstellung der neuen Broschüre hat die Firma Foto- und Werbestudio Metzner erhalten, die bei Interesse kontaktiert werden kann. Für nähere Informationen steht ebenso gern Beate Hufnagel von der Stadtverwaltung unter 035725 75520 oder Beate.Hufnagel@wittichenau.de zur Verfügung.
Bitte nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre Firma mit Ihrem Leistungsspektrum vorzustellen.

Preisliste Anzeigen im Anzeigenteil

1/8 Seite
Format: 93mm x 65mm
95€

1/2 Seite
Format: 190mm x 138mm
280€

1/1 Seite
Format: 190mm x 277mm
550€

(alle Preise Netto)

Sie können uns Ihre bestehenden Anzeigendaten per E-Mail, USB-Stick oder Cloud-Dienst zukommen lassen.
(PDF, Farbmodus: CMYK 4-farbig ISO-Skala- 300dpi - Format ohne Beschnitt siehe Anzeige)
Gerne gestalten wir auch Ihre Anzeige oder passen Ihre bestehende Anzeige an das neue Format an.
Bitte wenden Sie sich dazu an das Foto- & Werbestudio Metzner in Wittichenau.
Tel. 035725-70302 oder per E-Mail: info@werbemetzner.de

Die nächste Sprechstunde des Friedensrichters findet am

Donnerstag, den 20.04.2023

von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

im Rathaus, Zimmer 12, statt.

Außerhalb der Sprechzeiten sind Terminabsprachen über das Büro des Bürgermeisters möglich sowie auch per E-Mail unter schiedsstelle@wittichenau.de

AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamtske łopjeno města Kulow
Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau
Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256
E-Mail:
stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag Wittichenauer Wochenblatt
Druck: Lessingdruckerei Kamenz